



Kommunalservice Jena
-Gebührenstelle-
Löbstedter Straße 56
07749 Jena

Kommunalservice Jena
Gebührenstelle
Löbstedter Straße 56 · 07749 Jena
Tel.: (03641) 4989 220
Fax: (03641) 4989 229
E-Mail: gebuehren@jena.de
Internet: www.ksj.jena.de

Antrag auf Ermäßigung der Grundgebühr durch Eigenkompostierung gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Stadt Jena

Beantragung der Eigenkompostierung für 5 Jahre ab:

Datum (Stichtag 01.01. oder 01.07.)

Gebührenpflichtiger Grundstückseigentümer

Name, Vorname	Telefon
Straße, Hausnummer	
PLZ Ort	E-Mail

Eigenkompostierung wird für folgendes Grundstücke beantragt

Straße, Hausnummer bzw. Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer	Anzahl gemeldeter Personen (einschließlich Kinder)
	Ausbringungsfläche in m ² (siehe Merkblatt Rückseite)

Methode der Eigenkompostierung

Komposthaufen geschlossener Komposter Sonstige

Hinweis: Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet. Bei Genehmigung des Antrages ergeht kein gesonderter Bescheid. Die Ermäßigung der Grundgebühr wird im Grundgebührenbescheid berücksichtigt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Kenntnisnahme des **Merkblattes zur Eigenkompostierung** auf der Rückseite.

Ort, Datum, Unterschrift

Nur durch den Kommunalservice Jena auszufüllen

Der Antrag auf Ermäßigung der Grundgebühr wird genehmigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Kontrolle erfolgte am: _____	Gültigkeitsdauer bis: _____
Bemerkung: _____	
_____ Datum, Unterschrift	

Merkblatt zur Eigenkompostierung

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet in § 11 Absatz 1 die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, also die Stadt dazu, überlassungspflichtige Bioabfälle spätestens ab dem 01. Januar 2015 getrennt zu sammeln. Gemäß der Begriffsdefinition von Bioabfall sind grundsätzlich alle Garten- (Baum-, Strauch und Grünschnitt) sowie Küchenabfälle, die in privaten Haushalten anfallen, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) zu überlassen.

Die Möglichkeit der Eigenkompostierung stellt dabei den Ausnahmefall dar und ist nur auf Antrag und nur bei **Vorliegen aller Voraussetzungen** genehmigungsfähig.

Gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung) und der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in der Stadt Jena (Abfallgebührensatzung) wird bei genehmigter Eigenkompostierung von Bioabfällen ein niedrigerer Satz -die ermäßigte Grundgebühr- in Ansatz gebracht.

Voraussetzungen für die Eigenkompostierung

lt. Umweltbundesamt (Kompostfibel 2015)

- die im Haushalt und Garten anfallenden Bioabfälle müssen **auf dem dazu gehörigen Grundstück verwertet** werden können (oder in unmittelbarer Nähe)
- **ein Antrag kann nur vom Grundstückseigentümer für das ganze Grundstück gestellt werden**
- **Angabe der Grundstücks- und Gartenfläche sowie Anzahl der amtlich gemeldeten Personen**
- **Nachweis einer ausreichenden Ausbringungsfläche von 50 qm (Richtwert) pro amtlich gemeldeter Person einschließlich Kinder (ohne Wiesen- und Rasenflächen)**
- **Nachweis der Art der Kompostierung einschließlich Angabe zu Art und Bauweise der Komposter**

Anträge sind nach dem entsprechenden Merkblatt vollständig auszufüllen (vgl. § 4 Abs. 5 Abfallsatzung). Formlose Anträge werden nicht berücksichtigt.

Zu beachten ist, dass für Eigenkompostierer die Abgabe von Bioabfällen (z. B. Baum-, Strauch- und Grasschnitt) an den Wertstoffhöfen **kostenpflichtig** ist.

Neuanträge sind zu den Stichtagen 01. Januar und 01. Juli zu stellen und gelten 5 Jahre.

Folgeanträge sind **frühestens sechs Monate** und **spätestens einen Monat vor Ablauf** des bisher genehmigten Antrages zu stellen. **Die Fristen sind für ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln unbedingt einzuhalten.** Zu früh gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Nach Fristablauf gestellte Anträge werden erst ab dem nächsten Stichtag berücksichtigt.

Gemäß § 19 Abs. 1 KrWG kann durch die Stadt Jena die Ordnungsmäßigkeit der Eigenkompostierung auf dem Grundstück jederzeit überprüft werden, um einen Missbrauch der Eigenkompostierung im Sinne aller Gebührenzahler zu minimieren und Gesundheitsgefahren zu vermeiden. Ist die Ordnungsmäßigkeit der Eigenkompostierung nicht mehr gegeben, kann durch die Stadt Jena die erteilte Genehmigung gemäß § 5 Abfallgebührensatzung jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt rückwirkend zum jeweils letzten Stichtag. Gleiches gilt bei Kauf einer Biotonne und/oder künftigen Verzicht auf eine Eigenkompostierung.

Bei **Gewährung des Antrages auf Ermäßigung der Grundgebühr** (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle aus privaten Haushalten) erfolgt **kein gesonderter Bescheid**, die Entscheidung ist auf dem Gebührenbescheid zur Grundgebühr durch deren festgesetzte Höhe ersichtlich.

Die Versagung erfolgt durch schriftliche Mitteilung kostenfrei an den Antragsteller.